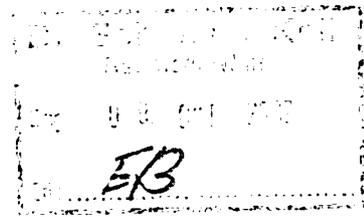


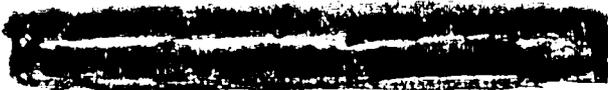
Kopie



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Günter Fuchs,  
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 18/07F10

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5231331-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch die Richterin am  
Verwaltungsgericht Dr. Bauer als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 25. September 2007

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.01.2007 wird  
aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der am .....1959 in ..... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 06.09.1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen Kindern ein Asylverfahren betrieb. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.11.1989 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Mit Verfügung vom 06.06.1990 forderte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise wurde ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.03.1992 - A 7 K 21401/90 - wurde die Beklagte unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.11.1989 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Wegen der Begründung wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.03.1992 Bezug genommen. Auf das Verpflichtungsurteil erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 24.06.1992 den Kläger als Asylberechtigten an.

Der Kläger ist im Jahre 1999 und im Jahre 2002 straffällig geworden. Er wurde jeweils zu Freiheitsstrafen verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Mit Schreiben vom 10.03.2003 bat das Landratsamt ..... Kreis im Hinblick auf den Verzicht auf die Asylberechtigung durch die Ehefrau und zweier Kinder des Klägers und dessen Straffälligkeit um Überprüfung, ob ein Widerruf der Asylberechtigung des Klägers in Betracht komme. Mit Schreiben vom 18.09.2006 teilte das Landratsamt ..... Kreis weiter mit, dass derzeit noch kein Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung beabsichtigt werde. Am 18.10.2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein und gab mit Schreiben vom 14.11.2006 dem Kläger Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 13.12.2006 trat dem Kläger dem beabsichtigten Widerruf entgegen und führte aus, die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei habe sich keineswegs so nachhaltig verbessert, dass seine erneute Verfolgung mit

hinreichender Sicherheit auszuschließen wäre. Insbesondere gingen die aktuellen Erkenntnismittel davon aus, dass sich die Menschenrechtslage seit dem Wiederaufflammen der Kämpfe zwischen der PKK und dem türkischen Militär im Südosten der Türkei erneut wesentlich verschlechtert und die Zahl der Menschenrechtsverletzungen seit dem Jahr 2005 wieder drastisch zugenommen habe.

Mit Bescheid vom 08.01.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 24.06.1992 und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen für die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter lägen nicht mehr vor, weil die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem hier anzuwendenden herabgeminderten Prognosemaßstab entfallen seien. Nach der neuen Auskunftslage habe sich die Rückkehrsituation deutlich verbessert. Von einer Gefahr, gefoltert oder misshandelt zu werden, könne nicht mehr ausgegangen werden. Insbesondere würden in die Türkei zurückgekehrte oder abgeschobene abgelehnte Asylbewerber weder gefoltert oder misshandelt. In den letzten Jahren seien in der Türkei, insbesondere unter der AKP-Regierung, durch Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie andere Reformmaßnahmen markante Fortschritte im Bereich der Wahrung der Menschenrechte erzielt worden. Sofern noch Probleme bei der Implementierung dieser Reformen bestünden, könne die Gefahr einer staatlichen politischen Verfolgung nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen drohen. Ein solcher liege nicht vor. Der Ausländer sei weder an der Ausübung noch an der Vorbereitung von Gewalttaten der PKK beteiligt gewesen, sondern habe diese lediglich mit Lebensmitteln unterstützt. Die fluchtauslösenden Ereignisse lägen mehr als 17 Jahre zurück, den vorliegenden Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass er in der PKK eine herausragende Position inne gehabt habe. Soweit er als Verweigerer des Dorfschützerdienstes örtlich begrenzt staatlichen Repressalien ausgesetzt gewesen sei, bestehe derzeit keine Wiederholungsgefahr. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gem. § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, aus denen der Ausländer die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Es bestünde auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Kurden in der Türkei rechtfertige nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen

Ausländerbehörde derzeit nicht beabsichtigt seien. Der Bescheid wurde am 10.01.2007 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 17.01.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.01.2007 aufzuheben,  
hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.01.2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung nimmt er auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren Bezug und führt ergänzend aus, von einer hinreichenden Verfolgungssicherheit könne nach wie vor zumindest dann nicht ausgegangen werden, wenn - wie bei ihm und seiner Familie - der begründete Verdacht der Unterstützung separatistischer Bestrebungen im Raum stehe. Auch zwei Brüder und ein Cousin seien in den Jahren 1997, 2000 und 2002 als Asylberechtigte anerkannt bzw. Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt worden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung Bezug.

Mit Beschluss vom 16.08.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als *Einzelrichterin* zur Entscheidung übertragen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten (2 Bände), die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe im Verfahren - A 7 K 21401/90 - sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden. Auf diese Möglichkeit ist in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 08.01.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Nach § 73 Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG in der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 124, 276 ff.) ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. auch BVerwGE 112, 80 ff.). Ist der Anerkennungsbescheid - wie hier - in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils erlassen worden, ist auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d. h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. - bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung - des Fällens seiner Entscheidung abzustellen (BVerwGE 115, 118; 118, 174 ff.). Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils (§ 121 VwGO) befreiende entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage setzt voraus, dass die der Rechtskraft selbst eigenen Gebote des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit eine Änderung rechtfertigen. Dafür genügen weder Zeitablauf allein noch eine Änderung der Gefahrenprognose im Asylrecht. Vielmehr muss ein in wesentlichen Punkten neuer Sachverhalt vorliegen (vgl. VG Münster, Urt. v. 12.01.2006 - 3 K 5265/03.A -, juris). Hiervon ist im Falle des Klägers nicht auszugehen.

Entgegen der Auffassung des BAMF kann von einer solchen den Widerruf rechtfertigenden Änderung der Sachlage im Falle des Klägers nicht ausgegangen werden. Der Widerrufsbescheid kann sich nicht über die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung hinwegsetzen. Der -widerrufene- Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.06.1992 stellt in seiner Begründung ausschließlich darauf ab, dass die Anerkennung in Erfüllung des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.03.1992 - A 7 K 21401/90 - ergehe. Mit diesem darauf ausgerichteten Erklärungsinhalt ist der Anerkennungsbescheid bestandskräftig geworden. Nach diesem Urteil drohte dem Kläger aufgrund seiner nachweisbaren Unterstützung der PKK unter anderem mit Lebensmitteln kurz vor seiner Ausreise die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit Folter und Misshandlungen. Er stand im Verdacht der Sicherheitskräfte, kurdische Separatisten der PKK zu unterstützen und sich somit aktiv für eine politische und kulturelle Eigenständigkeit der Kurden in der Türkei einzusetzen.

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass sich die zum hier entscheidungserheblichen Zeitpunkt maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei in Bezug auf die Verfolgung eines Rückkehrers, der einen PKK- oder Separatismusverdacht auf sich gezogen hat, derart *erheblich* und *dauerhaft* geändert hätten, dass das BAMF in Anwendung des hier maßgeblichen herab gestuften Prognosemaßstabs zu einem Widerruf der Asylenerkennung des Klägers berechtigt und verpflichtet gewesen ist (vgl. im Ergebnis ebenso etwa VG Karlsruhe Urteile vom 02.02.2007 - A 5 K 696/06 - und vom 08.12.2006 - A 7 K 99/06 -; VG Stuttgart Urteil vom 15.05.2006 - A 11 K 711/06 -; VG Minden Urteil vom 28.07.2006 - 8 K 275/06.A-; VG Ansbach Urteil vom 20.03.2007 - AN 1 K 06.30862 -). Zwar hat sich die innenpolitische Situation in der Türkei in den letzten Jahren entspannt. Insgesamt wurden seit 2002 acht sog. „Reformpakete“ verabschiedet, die in kurzer Zeit umwälzende gesetzgeberische Neuerungen brachten. Am 01.06.2005 traten u.a. ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozessordnung sowie ein neues Strafvollzugsgesetz in Kraft. Die neuen Gesetze sollen eine Strafbarkeit bewirken, sie sich im Rahmen von EU-Standards hält. Allerdings geht die Implementierung einiger der neuen Gesetze langsamer vonstatten als erwartet. Mit Beschluss vom 16./17.12.2004 entschied der Europäische Rat, am 03.10.2005 Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufzunehmen. Der Beschluss beinhaltet auch die Feststellung, dass die Türkei die politischen Kriterien für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Damit hat der Europäische Rat die

Anstrengungen zu mehr Rechtsstaatlichkeit sowie die Reformbereitschaft von Regierung, Parlament und weiten Teilen der Bevölkerung honoriert. Am 03.10.2005 kam es zu der Einigung der Türkei in der Europäischen Union über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die Glaubwürdigkeit des Regierungsbekenntnisses zur „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Menschenrechtsverletzungen wird auch von früher dem türkischen Staat gegenüber sehr kritisch eingestellten Menschenrechtsorganisationen nicht bestritten. Allerdings zeigten sich diese Organisationen angesichts einer im Jahr 2005 offenbar stagnierenden Entwicklung in manchen Bereichen enttäuscht. Die Umsetzung einiger Reformen geht langsamer als erwartet voran. Strukturelle Probleme bestehen fort. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen sowie ihre lückenlose Strafverfolgung ist noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Amnesty international (vgl. Länderkurzinfo v. 31.07.2005) berichtet etwa, laut türkischen Anwalts- und Menschenrechtsorganisationen komme die Verwendung von unter Folter erpressten Aussagen und Geständnissen weiterhin vor. Trotz Verbesserungen auf rechtlicher Ebene seien Folter und Misshandlungen noch immer weit verbreitet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hält in seinem Dienstreisebericht vom 25.04.2006 fest, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 2004 und 2005 zwar erheblich zurückgegangen seien, sich seit Ende 2005 jedoch wieder ein Anstieg von Folter und Misshandlungen durch „subtilere“ Methoden abzeichnet. Auch das Auswärtige Amt bezeichnet die Strafverfolgung von Foltertätern trotz aller gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen immer noch als unbefriedigend. Allerdings haben die Übergriffe an Zahl und vor allem an Intensität nachgelassen, Fälle schwerer Folter kommen nur noch vereinzelt vor (vgl. Lagebericht des AA v. 11.01.2007, insbesondere S. 5, 9, 37 f. und 47; Kaya v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 - und Nieders. OVG, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -, juris).

Was den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte betrifft, hat sich die Situation der Kurden in den letzten Jahren verbessert. Das Reformpaket vom 03.08.2002 hatte bereits das Verbot von Rundfunk- und Fernsehsendungen auf kurdisch aufgehoben. Allerdings wurden Radio- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache bislang nur auf ca. eine Stunde pro Woche beschränkt. Kurdisch ist indes weder als zweite offizielle Sprache der Republik anerkannt noch darf Kurdisch in den öffentlichen Schulen

unterrichtet werden. Seit April 2004 werden Kurdischkurse an privaten Lehrinstituten angeboten, mittlerweile finden diese Kurse in vielen türkischen Großstädten statt.

Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass Personen - wie der Kläger -, bei denen der Verdacht bzw. die Tatsache, mit der PKK in Verbindung zu stehen, rechtskräftig festgestellt wurde, gefahrlos in die Türkei zurückkehren können und *hinreichend* sicher vor erneuter politischer Verfolgung sind. Zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften sind im Südosten der Türkei bewaffnete Auseinandersetzungen - mit ungünstigen innenpolitischen Auswirkungen - wieder aufgeflammt. Die 1984 von der PKK begonnenen und bis 1999 andauernden gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den türkischen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei haben fast 35.000 Menschenleben unter PKK-Kämpfern, türkischen Sicherheitskräften und der Zivilbevölkerung gefordert. Seitdem hat sich die Lage beruhigt. Die Stärke der PKK wird aktuell nur noch auf 5.000 bis 5.500 Kämpfer geschätzt, davon ca. 2/3 im Nordirak. Die PKK verkündete jedoch zum 01.06.2004 die Beendigung des von ihr ausgerufenen „Waffenstillstands“. Seitdem kam es im Südosten der Türkei nach offiziellen Angaben wieder vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und PKK-Terroristen, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind, obwohl die PKK am 19. August 2005 einen auf einen Monat befristeten Waffenstillstand verkündete. Die PKK verkündete am 01. Oktober 2006 erneut einen einseitigen Waffenstillstand. Nach türkischen Angaben kamen in den letzten drei Jahren 359 PKK-Terroristen, 203 türkische Soldaten, 21 Polizisten und 22 Dorfschützer zu Tode. Seit dem Wiederaufflammen der Kämpfe in diesem Jahr sollen nach Presseangaben mindestens 110 PKK-Mitglieder und 78 Soldaten ums Leben gekommen sein. Einen weiteren negativen Wendepunkt für das sich über die letzten Jahre langsam verbessernde Verhältnis zwischen kurdischstämmiger Bevölkerung und türkischem Zentralstaat bildete ein von Gendarmerieangehörigen begangener Anschlag auf das Buchgeschäft des ehemaligen PKK-Mitglieds in einer Kleinstadt im Südosten der Türkei (Semdinli) im November 2005. Danach war ein weiterer deutlicher Anstieg der Spannungen in der Region zu verzeichnen. Ein vorläufiger Höhepunkt der jüngsten Spannungen wurde nach den friedlich verlaufenden Newroz-Feierlichkeiten erreicht, als es zwischen dem 28. und 31.03.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK sowie türkischen Sicherheitskräften kam. Auslöser der Unruhen war die Beerdigung von vier in einem Gefecht mit türkischen Sicherheitskräften getöteten PKK-Terroristen. Die Ausschreitungen

haben in der gesamten Türkei mindestens 15 Todesopfer, darunter mindestens drei Kinder unter 10 Jahren, sowie mehr als 350 Verletzte, hierunter knapp 200 Sicherheitskräfte, gefordert. Erstmals seit langer Zeit hat die PKK 2005 und 2006 auch wieder Bombenattentate gegen touristische Ziele verübt. Trotz der Erklärung eines „einseitigen Waffenstillstands“ durch die PKK am 01.01.2006 kommt es weiterhin zu Auseinandersetzungen zwischen der Terrororganisation und türkischen Sicherheitskräften. Anschläge auf touristische Ziele hat es seitdem nicht mehr gegeben (vgl. hierzu Lagebericht d. AA v. 11.01.2007, S. 20 f.).

Schließlich hat das türkische Parlament als Reaktion auf das Wiedererstarken des PKK-Terrorismus am 29.06.2006 zahlreiche Verschärfungen im Anti-Terror-Gesetz verabschiedet, das am 18.07.2006 in Kraft getreten ist. Die von Menschenrechts-Organisationen und den Medien stark kritisierten Änderungen sehen u.a. eine Wiedereinführung des abgeschafften Art. 8 Anti-Terror-Gesetz (separatistische Propaganda), eine wenig konkret gefasste Terrordefinition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und eine Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Das Anti-Terror-Gesetz in seiner veränderten Form droht die Meinungsfreiheit weiter zu beschneiden und ermöglicht für viele Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit Gewaltakten stehen, die Verurteilung als Beteiligung an Terrordelikten. Das verschärfte Anti-Terror-Gesetz wird allgemein als Konzession an die türkischen Sicherheitskräfte angesehen (Lagebericht d. AA v. 11.01.2007, S. 16).

Vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Entwicklung in der Türkei kann in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei derzeit nicht generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit angenommen werden. Die jüngste Entwicklung, soweit sie positiv zu beurteilen ist, ist nicht unumkehrbar. Weiter kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, mit der PKK in Verbindung zu stehen, bei einer Einreise in die Türkei einem intensiven Verhör durch die Sicherheitskräfte unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden. Bekannt gewordene oder vermutete Verbindungen zur PKK können bei der Einreise zur vorübergehenden Ingewahrsamnahme, zum Verhör durch die Grenzpolizei und ggf. durch die Terrorabteilung der Polizei führen (vgl. AA v. 21.11.2005 an VGH Hessen, Az. 508-516.80/44245). Auch Kaya führt aus, dass es möglich sei, als vermeintlicher PKK-Sympathisant oder -Unterstützer bei der Einreise in die Türkei festgenommen und einige Zeit festgehalten zu werden, wobei in einem solchen Fall mit

einem Festhalten für maximal 24 Stunden zu rechnen sei. In diesem Zusammenhang nennt Kaya die jüngsten Änderungen des Anti-Terror-Gesetzes, die den Sicherheitskräften die Möglichkeit gegeben haben, willkürlich gegen Personen vorzugehen (Kaya v. 09.08.2006 an VG Berlin). Weiter hat Kaya (Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen) darauf hingewiesen, dass vorverfolgt ausgereiste Personen bei Rückkehr in die Türkei vor Verfolgung weiterhin nicht hinreichend sicher seien. Die Feststellung des Auswärtigen Amtes, dass in den letzten Jahren kein einziger Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter oder abgeschobener abgelehnter Asylbewerber gefoltert oder misshandelt worden sei, sei zwar zutreffend; unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen habe sich nach seinen Informationen aber keine Person befunden, die Mitglied oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation gewesen sei oder als solche verdächtigt worden sei (Nieders. OVG, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -). Auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist es der Türkei bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden (Lagebericht d. AA v. 11.01.2007, S. 37 f.). Dass für den Kläger ungeachtet dessen aufgrund persönlicher Umstände eine hinreichende Verfolgungssicherheit angenommen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Allein seine lange Abwesenheit aus der Türkei gibt keinen Anlass, seine Rückkehrgefährdung anders einzuschätzen. Darüber hinaus hat der Kläger glaubhaft in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass seine Familie in der Türkei insbesondere auch deshalb nach wie vor im Augenmerk der Sicherheitskräfte steht, weil sich Familienmitglieder auch noch in jüngerer Zeit der PKK angeschlossen haben bzw. für diese tätig gewesen sind. Insoweit besteht kein Anlass, die im damaligen Urteil angenommene Gefährdung des Klägers wegen separatistischer Gesinnung anders einzuschätzen - zumal der Kläger sich auch heute noch im Rahmen der in Deutschland bestehenden legalen Möglichkeiten für die Ziele des kurdischen Volkes exilpolitisch betätigt.

Behält somit der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.06.1992 Bestand, bleibt für die unter Ziff. 2 des angegriffenen Bescheids erfolgte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.